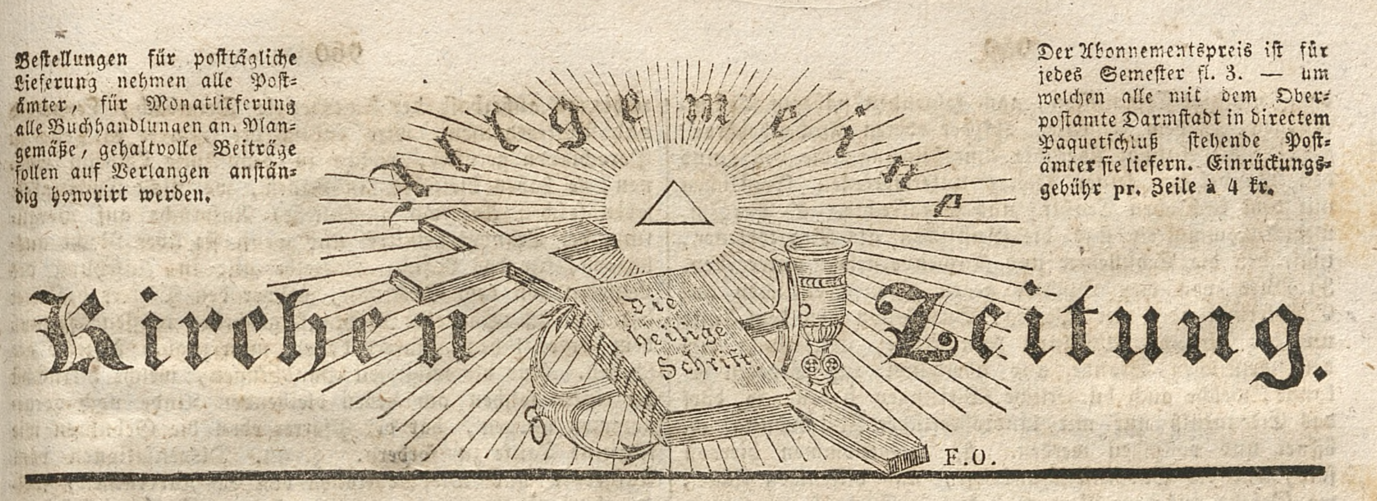


Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Samstag 6. December 1823. Nr. 98.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

Aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar.

(Fortsetzung.) §. 34. Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizei-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, deßgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistlichen Stiftungsgüter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch und namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet. Wie in dem Gesetze vom 7ten Mai 1819 unter III. 3, verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Criminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Commission zu verweisen. §. 35. Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Criminal-Gericht, oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Commission, der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtel derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deßhalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können. §. 36. Die der katholischen Geistlichkeit in der Diöces Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und andere in dem Fuldaischen Privat-Rechte nebenbei enthaltene besondere Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlassenschaft eines jeden Geistlichen an das bischöfliche Vikariat zu Fulda unter dem Namen „Ferto" zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal. §. 37. Bei der Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation und Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen, soll, zur Absonderung und Uebernahme des Kircheneigenthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgeistliche oder der zunächst wohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorsteher-Amtes zugezogen werden. §. 38. Sowohl in Civil-Sachen, als in Criminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: so kann das Siegel der Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht stärker sein, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers. Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid sein, geschieht vor den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel. §. 39. In allen anderen Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchendiener theils unter dem Bischofe, theils unter-

der Immediat-Commission, nach folgenden näheren Bestimmungen: 1) dem Bischofe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte. 2) Der Immediat-Commission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorsteher untergeben. 3) Wird von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden. 4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, daß erst hierauf die Anzeige bei dem Landesherrn unverweilt zu bewirken ist. 5) Sollte die Immediat-Commission gegen Geistliche, in so fern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: so ist deßhalb mit der bischöflichen Behörde zu communiciren. 6) Ueberhaupt soll die Immediat-Commission darüber wachen, daß Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen. 7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauches der obern geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 5.) vorbehalten. §. 40. Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarrgeistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landesgesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31) mit zu untersuchen und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen. §. 41. In blos katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammenstelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Confession nur die Qualification für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrei zu Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch sein. §. 42. Hinsichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, also auch dabei, daß solche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden. Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen: so haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des Letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat. §. 43. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hiernächst bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern. §. 44. Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgesetzen des Großherzogthums sich begründen, möge solche auch außerdem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Commission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen beunruhiget; so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen blos kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensationen von blos aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45) liegen. §. 45. Eheversprechungen als blose Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden. §. 46. Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan sein. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- oder außerhalb des Landes trauen lassen: so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe und daß sie die Stol-Gebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen: so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht

erforderlich. Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen copuliren lassen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession copulirt werden. §. 47. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilligt hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln: so soll das Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden. Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthums zulässigen und gültigen Ehe versagt hat. §. 48. Entstehen Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche beide katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt: so ist die Sache an die zuständige Landesregierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen: 1) Nichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehesachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen, b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird. 2) Nichtigkeitsklagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet werden, welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist. 3) Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett gehören vor die bischöfliche Behörde. Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter Nr. 1. auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen. Spricht in den Fällen unter Nr. 2 und 3 die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung. Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was

die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet. Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen. §. 49. Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet in Ansehung der katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48 verordnet worden ist. (Beschluß folgt.)

II. Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

* Aus Sachsen. Der Verfasser des in der allgemeinen Kirchenzeitung Nr. 78. „Aus Dresden" eingerückten Aufsatzes, weis entweder nichts von der Proselytenmacherei, die man in Sachsen treibt, oder mag davon nichts wissen, und will nur mit den Worten: „Wer kann hier (die Darstellungen des Proselytenmachens) lesen, ohne zu glauben, man bediene sich katholischer Seits der niedrigsten Mittel, um nur die Zahl der Gläubigen zu vermehren", dem Publikum Sand in die Augen streuen. Weil aber Einsender dieses, der die Erblindung für ein großes Uebel hält, so Etwas aus Liebe zu seinen Mitmenschen unmöglich zulassen kann, so wird ihm der Verf. jenes Aufsatzes erlauben, wenn er sich beeilet, denjenigen Lesern der Allgemeinen Kirchenzeitung, welchen vielleicht einige Sandkörnchen in die Augen gefallen sein könnten, sofort zu Hülfe zu kommen. Er hofft dießmal mit einem einzigen Krebsauge seinen Zweck zu erreichen, steht aber auch da, wo bereits Entzündung eingetreten sein sollte, mit andern Mitteln zu Diensten. Sein Krebsauge ist aber folgendes Factum. Ein junger, aus Italien gebürtiger Mann, Namens Tarenti, katholischer Confession, wollte sich vor einiger Zeit mit einer Protestantin verheirathen. Da er, wie sie, ganz arm war, und vermuthete, daß, wenn er sich nach dem Ritus seiner Kirche trauen lasse, am leichtesten und wohlfeilsten zu seinem Ziele kommen werde, so wendete er sich nach Dresden, und trug sein Gesuch einem dortigen Pater vor. Dieser erklärte dann auch den Verlobten, daß sie getrauet werden sollten, setzte ihnen aber sogleich auch den Nutzen auseinander, den es für ihre Ehe haben müsse, wenn sie von Einer Religion wären, und bearbeitete nun die Braut von allen Seiten, um sie zu dem Entschlusse zu bewegen, ihren Glauben zu changiren. „Sie bleiben, sprach er, 4 Wochen hier, erhalten freien Unterhalt und Unterricht, und schwören dann ihren Glauben ab; und zuletzt bekommen Sie noch zwei und dreißig Thaler." Das Mädchen konnte dem Einsender dieses die Angst, welche sie in dieser Stunde empfunden, kaum beschreiben; und dieser den Ausruf nicht zurückhalten: es ist doch über alle Begriffe abscheulich! Da während der Unterhaltung mit dem Herrn Pater der Bräuti-

gam erklärte, daß er das selbst nicht verlange, daß seine künftige Frau katholisch werden solle, so wurde der heilige Jäger, welcher schon dadurch, daß sein Wildpret sich außer der Schußweite begeben hatte, erzürnt worden war, noch hitziger, und fulminirte so gewaltig auf den kalten Sohn der Kirche, daß er ihm sogar die Absolution, um welche dieser bat, bis dahin verweigerte, wo er mit andern Gesinnungen in Hinsicht seiner, so wie seiner Braut zu ihm werde zurückkommen können. Und damit hatte das Paar seinen Bescheid. — Hierauf wendeten sich die Verlobten nach Leipzig, in der Hoffnung, daß die dortige katholische Geistlichkeit ihre Verehelichung auch dann gut heißen werde, wenn die Braut ihres Glaubens bliebe. Allein dem war nicht also. Der Herr Pater, an welchen man sie gewiesen hatte, sprach aus keinem anderen, ja noch aus einem viel schlimmeren Tone, als sein Herr College, und verhieß nicht blos die völlig gleiche Summe von 32 Thlr., sage zwei und dreißig Thalern, sondern zählte sie auch vor den Augen des armen Brautpaares auf, das vielleicht noch nie eine solche Summe Geldes gesehen, geschweige besessen hatte, und wich nur noch darin von dem Herrn Confrater ab, daß er einen sechswöchentlichen Unterricht für die zu Belehrende zur Bedingung machte. Das Ende vom Liede war dasselbe, behaltet was ihr habt, ich bleibe was ich bin. — Sollte Jemand auf gerichtliche Besichtigung dieses Krebsauges dringen, so darf man sich nur zur Entrichtung der etwaigen Kosten verstehen, und die medicina forensis wird nicht ermangeln, das Nöthige zu thun. B.

* Darmstadt, 2. Dec. Zwei entfernte, mir durchaus unbekannte Freunde der A. K. Z. haben mir Beleuchtungen des freundschaftlichen Briefes zugesendet, welchen ich in Nr. 86. S. 840 rc. habe abdrucken lassen. Ueberzeugt, daß dieser Brief sich selbst klar genug ausspricht und daher keine Beleuchtung bedarf, konnte ich von beiden Aufsätzen keinen Gebrauch machen, so dankbar ich auch die darin gegen mich ausgesprochenen Gesinnungen anerkenne. So eben finde ich aber auch in Nr. 281 des Hesperus v. d. J. einen Aufsatz mit der Aufschrift: „Dr. Zimmermann in Darmstadt von Protestanten und Katholiken zugleich angegriffen", und dorthin verweise ich diejenigen Leser, welche es interessirt, das Abgeschmackte und Gehässige jenes Schreibens weiter entwickelt zu sehen. E. Z.

† Aus Dresden. Mehrere wackere hiesige Bürger vereinigten sich wegen der vorjährigen, wie früherhin immer, der Wichtigkeit des Tages nicht angemessenen Feier des Reformationsfestes in dem Entschlusse, unter ihren Mitbürgern Unterschriften für eine an den Königl. Kirchenrath gerichtete Bittschrift zu sammeln, in welcher um Gleichstellung des Reformationsfestes mit anderen Feiertagen nachgesucht wurde. In Kurzem waren die Unterschriften, an deren Spitze die ganze Kaufmannschaft und Viele aus der gewerbtreibenden Klasse standen, zu einer so bedeutenden Zahl angewachsen, daß sie der höchsten Behörde in Hoffnung des gewünschten Erfolgs übergeben werden konnte. Diese

Hoffnung wurde durch einen besonders erlassenen Befehl des Kirchenraths wegen voller Feier des Reformationsfestes auf eine Weise verwirklicht, welche die Herzen aller evangelischen Bewohner Dresdens mit der tiefsten, dankbarsten Rührung erfüllte. Und so wurde denn in diesem Jahre das Reformationsfest in den hiesigen evangelischen Kirchen nicht blos, wie bisher, Vormittags, sondern auch mit Mittags- und Nachmittagsgottesdienst, wie andere Feste, in der Annenkirche insbesondere sehr zweckmäßig mit Einweihung der neuen Glocken gefeiert; und durch Einstellung aller bürgerlichen Geschäffte erhielt dieser Tag die gebührende Weihe. I.

* Aus Frankfurt a. M. Es bleibt immer eine äußerst erfreuliche Wahrnehmung, wenn ein tief gesunkenes Volk sich nach und nach wieder zu erheben anfängt, sollten auch die sichtbaren Spuren einer solchen Erhebung nur noch spärlich sein. Kein Kenner der Zeit wird es läugnen mögen, daß Erscheinungen dieser Art auch unter dem schwergedrückten Volke der Israeliten allmählich fast in allen Ländern fühlbar zu werden anfangen, und auch unsere freie Stadt freut sich solcher. Zur Reife will zwar selbst das Beßte Zeit haben, und wir müssen darum die ersten Versuche nicht allein um ihrer selbst willen, sondern vornehmlich eben als Anfänge des Besseren, welches dadurch vorbereitet wird, würdigen und schätzen. Achtung und Ehre gebührt deßhalb den würdigen Männern, welche, größtentheils mit unzähligen Schwierigkeiten und vielfacher Anfeindung kämpfend, gleichwohl nicht ablassen, mit unermüdetem Eifer an Herbeiführung und Vorbereitung des Besseren zu arbeiten. Ihre A. K. Z. hat, was gewiß Beifall und Dank verdient, bisher öfter schon auf solche Erscheinungen in der jüdischen Welt aufmerksam gemacht, und gewiß nicht unzweckmäßig wäre es, wenn Sie in diesem beliebten Blatte über alle Männer, welche sich um die Civilisirung und Veredelung unserer jüdischen Brüder verdient machen, einige, wenn auch nur kurze Nachrichten gäben. *) Einen solchen Mann besitzen wir auch hier an Herrn J. Johlson. Dieser durch Aufklärung, Bildung und solide Kenntnisse ausgezeichnete Mann ist Religionslehrer an der Bürger- und Realschule der hiesigen israelitischen Gemeinde, und wirkt durch Lehre und Schrift ungemein viel Gutes. Er ist Verfasser mehrerer schätzbaren Schriften, von welchen der „Unterricht in der mosaischen Religion" und das „deutsche Gesangbuch für Israeliten" bereits wiederholt aufgelegt werden mußten **), und bei allen Denkenden und Aufgeklärten jeder Confession genießt der würdige Mann die ihm gebührende Achtung. Möchte er lange noch und immer segenvoller und ungehinderter wirken! C.

*) Mit großem Vergnügen, wenn man mir nur die nöth'gen zuverlässigen Nachrichten darüber mittheilen will. E. Z.

**) Die beiden hier genannten Schriften sind neuerdings von der Königl. Würtembergischen Regierung zum Gebrauche in Israelitischen Schulen besonders empfohlen worden.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.